

Vereinbarung

über organisatorische und administrative Maßnahmen zur
Gewährleistung des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufga-
ben von Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der genehmigungsbedürftigen
Beschäftigung nach § 25 StrlSchG

(Abgrenzungsvertrag § 25 StrlSchG)

zwischen dem

Helmholtz-Zentrum hereon GmbH
Max-Planck-Straße 1
21502 Geesthacht

-nachstehend **BETREIBER** genannt-

und der

-nachstehend **GENEHMIGUNGSINHABER** genannt-

Präambel

Der GENEHMIGUNGSINHABER beschäftigt im Rahmen seiner Genehmigung nach § 25 StrlSchG unter seiner Aufsicht stehende Personen (BEZUGSPERSONEN) in Anlagen oder Einrichtungen des BETREIBERS und/oder nimmt dort Aufgaben selbst wahr. Gemäß § 70 Abs. 1 und 2 StrlSchG bestellt er hierfür zur Leitung oder Beaufsichtigung einen oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte. Hat der Strahlenschutzverantwortliche des GENEHMIGUNGSINHABERS keinen Strahlenschutzbeauftragten bestellt, so nimmt er selbst die nicht anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen gemäß dieses Vertrages wahr.

Der BETREIBER bestellt ebenfalls nach § 70 Abs. 1 und 2 StrlSchG einen oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte für die Leitung oder Beaufsichtigung seiner genehmigungspflichtigen Tätigkeiten.

Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass es nicht zweckmäßig ist, wenn sich Pflichten und Aufgaben ihrer Strahlenschutzbeauftragten überschneiden.

Zum Zwecke der Abgrenzung dieser Pflichten und Aufgaben vereinbaren die Vertragspartner daher nachfolgende Regelungen:

1. Regelungen zur Abgrenzung der Strahlenschutzverpflichtungen

1.1 Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS

Die Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS nehmen alle nicht anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben, soweit diese Verpflichtungen nicht vom GENEHMIGUNGSINHABER als Strahlenschutzverantwortlicher zu erfüllen sind.

Nicht anlagenbezogene Strahlenschutzverpflichtungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Strahlenschutzverpflichtungen, die sich aus der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben, soweit diese nicht in Ziffer 1.2 dieses Vertrages aufgeführt sind, insbesondere

- 1.1.1 die Vermittlung und der Nachweis der notwendigen Kenntnisse gem. § 13 Abs.1 Nr. 4 StrlSchG einschließlich der nicht anlagenspezifischen Unterweisung nach § 63 StrlSchV,
- 1.1.2 die Berücksichtigung von Strahlenexpositionen (§ 166 StrlSchG),
- 1.1.3 das Führen der Strahlenpässe (§ 68 Abs. 1 StrlSchV) und die Dokumentation und Aufbewahrung der personenbezogenen Strahlenschutzdaten (Strahlenschutzkartei).
Ein vollständig geführter Strahlenpass muss lückenlose Angaben auch über die Zeiträume enthalten, in denen der Strahlenpassinhaber nicht in Kontrollbereichen tätig war. Es ist die jährliche Angabe der gesamten beruflichen Strahlenexposition erforderlich. Für die Beschäftigung in Kontrollbereichen des BETREIBERS ist die Vorlage des Strahlenpasses und des amtlichen Dosimeters nach § 66 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV Voraussetzung,
- 1.1.4 die Gewährleistung, dass die BEZUGSPERSONEN die deutsche Sprache in Wort und Schrift verstehen und dass sie den Anordnungen der Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS Folge leisten (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 StrlSchG),
- 1.1.5 die Beachtung der Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge und ihre Veranlassung (§ 77, § 79 Abs. 4 und 5, § 81 StrlSchV),
- 1.1.6 die Beachtung der Auflagen zur Genehmigung nach § 25 StrlSchG und der Nachweis dieser Genehmigung gegenüber dem BETREIBER,
- 1.1.7 bei Bedarf die Vorbereitung der BEZUGSPERSONEN auf das Arbeiten unter Atemschutz. Hierzu muss jeder dafür vorgesehene Mitarbeiter des GENEHMIGUNGSINHABERS eine ar-

beitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung entsprechend der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) für das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 oder 3 (ehemals G 26) und eine Ausbildung nach DGUV Regel 112 – 190 (Benutzung von Atemschutzgeräten)

- 1.1.8 die Beachtung von Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen (§ 70 Satz 2 StrlSchV),
- 1.1.9 die Ermittlung der amtlichen Dosiswerte (§ 66 StrlSchV), die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Ergebnisse sowie ggf. die Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde und den betroffenen BEZUGSPERSONEN (§ 65 StrlSchV),
- 1.1.10 Einhaltung des Grenzwertes für die Berufslebensdosis nach § 77 StrlSchG,
- 1.1.11 vor Beginn der Tätigkeiten, die Information des Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS über Personen sowie die Art und den Beginn der Tätigkeiten; die Anmeldung bei der Dosimetrie vor Ort vor Tätigkeitsbeginn kommt der Unterrichtung des Strahlenschutzbeauftragten gleich.

1.2 Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS

Die Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS nehmen alle Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus der StrlSchV für die genehmigungspflichtige Tätigkeit des BETREIBERS ergeben, soweit diese Verpflichtungen nicht vom Strahlenschutzverantwortlichen zu erfüllen sind. Sie nehmen auch alle anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben.

Anlagenbezogene Strahlenschutzverpflichtungen im Sinne dieses Vertrages sind

- 1.2.1 die anlagenbezogene Unterweisung im Sinne des § 63 StrlSchV,
- 1.2.2 die Beaufsichtigung der BEZUGSPERSONEN im Hinblick auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes in der Anlage und im Hinblick auf die Einhaltung der am Einsatzort geltenden Strahlenschutzanweisungen. Diese liegen in der Anlage zur Unterrichtung aus,
- 1.2.3 die Feststellung von nicht amtlichen Dosiswerten und deren Eintragung in den Strahlenpass bzw. auf ein Beiblatt des Strahlenpasses; die Rückgabe des Strahlenpasses an die BEZUGSPERSON bzw. unverzügliche Übermittlung dieser Werte und des Strahlenpasses an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS oder den GENEHMIGUNGSINHABER als Strahlenschutzverantwortlichen,
- 1.2.4 die Einhaltung der Dosisgrenzwerte zum Schutz bei beruflicher Strahlenexposition gem. § 78 StrlSchG unter Berücksichtigung des § 166 StrlSchG. Zur Einhaltung der Grenzwerte behält sich der BETREIBER vor, die Beschäftigung von BEZUGSPERSONEN durch geeignete Anordnungen einzuschränken,
- 1.2.5 die unverzügliche Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Mensch und Umwelt, die im Anlagenbereich des BETREIBERS auftreten können (§ 72 Abs.3 StrlSchG).

2. Sonstige Pflichten

- 2.1 Der GENEHMIGUNGSINHABER wird dem BETREIBER mitteilen, welche Strahlenschutzbeauftragten mit der Wahrnehmung der nicht anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen im Sinne von Nr. 1.1 dieses Vertrages beauftragt sind. Ferner wird der GENEHMIGUNGSINHABER dem BETREIBER unverzüglich mitteilen, wenn er einen oder mehrere dieser Strahlenschutzbeauftragten von ihren Aufgaben und Pflichten entbunden hat.
- 2.2 Unabhängig von der Pflicht des GENEHMIGUNGSINHABERS zur Mitteilung nach § 167 StrlSchG meldet der BETREIBER der für ihn zuständigen Behörde mitteilungspflichtige Ereignisse. BETREIBER und GENEHMIGUNGSINHABER unterrichten sich unverzüglich gegenseitig von Mitteilungen und Aufzeichnungen nach § 167 StrlSchG, falls BEZUGSPERSONEN betroffen sind.
- 2.3 Der GENEHMIGUNGSINHABER wird dem BETREIBER auf Anfrage die für den Zeitraum der Beschäftigung der BEZUGSPERSON in der Anlage ermittelten Werte der amtlichen Dosisauswertung mitteilen. Falls der Einsatz des Mitarbeiters den Überwachungszeitraum der von der zuständigen Behörde bestimmte Messstelle überschreitet, wird der GENEHMIGUNGSINHABER die amtlich ermittelten Werte unverzüglich dem BETREIBER mitteilen.
- 2.4 Beachtet ein Mitarbeiter des GENEHMIGUNGSINHABERS die StrlSchV oder die betriebsinternen BETREIBER-Strahlenschutzregelungen nicht oder verstößt er gegen Anweisungen der BETREIBER-Strahlenschutzbeauftragten, so hat der GENEHMIGUNGSINHABER auf Verlangen des BETREIBERS den Mitarbeiter abzulösen und auf eigene Kosten entsprechenden Ersatz zu stellen.
- 2.5 Besonders zugelassene Strahlenexposition gem. § 74 StrlSchV und Strahlenexposition bei Personengefährdung und Hilfeleistung gem. § 114 StrlSchG bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS.
- 2.6 Der BETREIBER wird für die BEZUGSPERSONEN die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung sowie die erforderlichen nichtamtlichen Dosimeter und Sonderdosimeter bestimmen und stellen.
- 2.7 Der BETREIBER wird den GENEHMIGUNGSINHABER auf Anfrage über die Bestimmungen der für seine Anlage geltenden Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen und Genehmigungsaufgaben, die von den BEZUGSPERSONEN zu beachten sind, unterrichten.
- 2.8 Der BETREIBER wird den GENEHMIGUNGSINHABER unverzüglich über besondere Ereignisse unterrichten, wenn BEZUGSPERSONEN betroffen sind. Solche Ereignisse sind insbesondere,
 - 2.8.1 Überschreitungen von Dosisgrenzwerten,
 - 2.8.2 Inkorporationen, für die Sondermessungen erforderlich wurden,
 - 2.8.3 Kontaminationen, für die besondere Dekontaminationsmaßnahmen durchgeführt wurden, insbesondere bei verbleibender Restkontamination,
 - 2.8.4 Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen oder Anordnungen, wenn dies zu disziplinarischen Maßnahmen geführt hat,
 - 2.8.5 Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, wenn die BEZUGSPERSONEN Betroffene oder Verursacher sind.
- 2.9 Materialien und Gegenstände, deren Eigentümer der GENEHMIGUNGSINHABER ist, werden im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung des BETREIBERS verwahrt,
- 2.10. Vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich des BETREIBERS hat der Strahlenschutzbeauftragte des BETREIBERS die potenzielle Dosis der BEZUGSPERSONEN durch

Inkorporation abzuschätzen und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 40, 41 und 42 StrlSchV) vom 12. Januar 2007– durchzuführen.

- 2.11 Der BETREIBER hat für Tätigkeiten in seinen Kontrollbereichen Dosisrichtwerte (§ 72 StrlSchV) festgelegt. Auf Anfrage des GENEHMIGUNGSINHABERS wird der BETREIBER die Dosiswerte mitteilen.

3. Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung

Der GENEHMIGUNGSINHABER hat dem BETREIBER auf Anfrage die zur Durchführung der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

4. Anwendungsbereich, Änderung, Laufzeit

- 4.1 Dieser Vertrag gilt für alle Beschäftigungen und Aufgaben, welche der GENEHMIGUNGSINHABER während der Dauer dieses Vertrages in den Kontrollbereichen des BETREIBERS mit dessen Kenntnis unter Beachtung der innerbetrieblichen Regelungen zur Auftragsabwicklung ausführt.
- 4.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.3 Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag bleibt jedoch für solche Aufträge noch gültig, die beim Erhalt des Kündigungsschreibens bereits erteilt waren.

Geesthacht,

.....

N. N.

Wissenschaftlich-Technischer Geschäftsführer

Strahlenschutzverantwortlicher

.....

N. N.

Kaufmännische Geschäftsführung

.....
Ort, Datum

.....
Genehmigungsinhaber